

FAQ-Corona

Inhaltsverzeichnis

1. Fragen zur Beschaffung/Einfuhr/Herstellung von Schutzausrüstung zur Abwehr von Corona-Viren.....	1
➤ Mund-Nasenschutz, Atemschutzmasken, Gesichtsmasken und Gesichtsvisiere	1
2. Desinfektionsmittel.....	4
➤ Hände- und Oberflächendesinfektionsmittel	4
3. Fragen zu sonstigen medizinischen und pharmazeutischen Angelegenheiten	5
➤ Corona-Schnelltests	5
4. Fragen zur Ausbildung bei Pflege- und Gesundheitsfachberufen	7
5. Fragen zu Labortätigkeiten mit SARS-CoV-2.....	8
➤ Labordiagnostik	8
➤ Arbeiten mit positiv getestetem Untersuchungsmaterial als Referenzmaterial zur Erprobung alternativer SARS-CoV-2 Nachweis- und Testverfahren.....	8
➤ Sonstige Tätigkeiten mit SARS-Co-V-2	9
6. Informationen für Krankenhäuser.....	9
➤ Fragen zur Krankenhausbehandlung durch Rehabilitationseinrichtungen nach § 22 KHG	9
➤ Fragen zur Leerstandspauschale und Intensivbetten-Förderung (Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG)	9
➤ Abschlagszahlungen auf die Ausstattungspauschale nach § 15 LKHG.....	10
➤ Fragen von Krankenhausträgern in Baden-Württemberg	10

1. Fragen zur Beschaffung/Einfuhr/Herstellung von Schutzausrüstung zur Abwehr von Corona-Viren

Bei der Beschaffung/Einfuhr/Herstellung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zur Abwehr von Corona-Viren ist zwischen verschiedenen Produktarten grundsätzlich zu unterscheiden:

➤ Mund-Nasenschutz, Atemschutzmasken, Gesichtsmasken und Gesichtsvisiere

• Mund-Nasenschutz (MNS):

Bei Mund- und Nasenschutzmasken, auch unter den Bezeichnungen „OP-Masken“ oder „Mundschutz“ auf dem Markt, handelt es sich um Medizinprodukte der Klasse I. Die Produkte unterliegen der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG und müssen entsprechend der Norm DIN EN 14683 geprüft sein. Sie tragen eine CE-Kennzeichnung ohne Kennnummer einer benannten Stelle.

Diese medizinischen Gesichtsmasken schützen in erster Linie den Patienten vor Ansteckung durch den Träger der Gesichtsmasken, dient demnach als Spuckschutz. Der Träger einer solcher Maske wird dagegen nicht wesentlich geschützt.

Fragen zu diesen Gesichtsmasken sind an die Referate 25 der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe sowie Tübingen bzw. an das Referat 102 des Regierungspräsidiums Stuttgart zu richten.

Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Sitz des Herstellers/ EU-Bevollmächtigten/ Einführers:

Tübingen: medizinprodukte@rpt.bwl.de

Freiburg: medizinprodukte@rpf.bwl.de

Karlsruhe: medizinprodukte@rpk.bwl.de

Stuttgart: abteilung10@rps.bwl.de

Es besteht die Möglichkeit, eine befristete Sonderzulassung mit vereinfachter Konformitätsbewertung über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu erlangen.

Wenn Sie eine Sondergenehmigung für die Medizinproduktezulassung gemäß § 7 Abs. 1 Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) und Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/745 (MDR) beantragen möchten, ist dies per Mail über medizinprodukte@bfarm.de möglich. Hinweise zur Sonderzulassung sind zu finden unter: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken_sonderzulassung.html

- **Atemschutzmasken:**

1.) Atemschutzmasken als persönliche Schutzausrüstung, sog. „Filtering Facepiece“ (FFP2- oder FFP3-Masken) schützen den Träger vor äußeren gefährlichen Einwirkungen (z.B. Corona-Viren). Solche Masken unterliegen der EU-Verordnung EU 2016/425, müssen deren Anforderungen entsprechen und die hierfür geforderten Nachweise mit sich führen. Unter anderem muss für die Atemschutzmaske eine Baumusterprüfung durch eine Prüfstelle (eine sogenannte benannte Stelle) durchgeführt worden sein, außerdem muss die Qualitätssicherung des Herstellers von einer benannten Stelle überprüft worden sein.

Als Kennzeichnung ist bei Atemschutzmasken ein CE-Zeichen vorgeschrieben. Neben der CE-Kennzeichnung, welche auf dem Produkt aufgebracht sein muss, ist eine 4-stellige Prüfstellennummer angegeben. Auch in der mitgesandten Konformitätserklärung (ggf. auch per Link im Internet abrufbar) muss sich eine 4-stellige Prüfstellennummer wiederfinden. Diese Nummer repräsentiert die benannte Stelle, welche die Qualitätssicherung des Herstellers geprüft hat.

Aus der Konformitätserklärung muss erkennbar sein, dass sie sich auf das entsprechende Produkt und den Hersteller bezieht. (Modellnummer und Hersteller auf Produkt **und** Zertifikat).

Sie können unter <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/> selbst prüfen, ob die genannte Prüfstelle benannt und zertifiziert ist. Da es derzeit viele Fälschungen gibt, sollten Sie im Zweifelsfall mit der Prüfstelle abklären, dass das Zertifikat tatsächlich von dieser ausgestellt wurde.

Sollte der Hersteller der Produkte nicht in der Lage sein, Ihnen eine gültige Konformitätserklärung zukommen zu lassen, ist ein berechtigter Zweifel angebracht, dass das Produkt nicht den oben genannten europäischen Anforderungen entspricht.

Vorübergehend konnten in Deutschland aufgrund einer infolge der Corona-Pandemie entstandenen Mangelsituation entsprechend der Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV) auch PSA ohne diese europäischen CE-Nachweise eingeführt und erstmalig bereitgestellt werden, wenn hierzu bestimmte Bedingungen erfüllt wurden (sogenannte Corona-Pandemie-Atemschutzmasken, kurz: CPA-Masken).

Da der Versorgungsengpass aktuell für Atemschutzmasken nicht mehr gegeben ist, ist diese **Sonderregelung für die Einfuhr und das erstmalige Bereitstellen seit dem 01.10.2020 nicht mehr gültig**.

Im Handel dürfen derartige Schutzmasken, wenn sie bereits eingeführt und erstmalig bereitgestellt wurden und wenn für sie ein entsprechendes Bestätigungsschreiben einer Marktüberwachungsbehörde vorliegt, befristet für die Dauer der Gültigkeit der MedBVSV noch weiter angeboten und bereitgestellt werden.

Weitere Informationen zu den auslaufenden Sonderregelungen finden Sie auch auf der Internetseite der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS):

<http://www.zls-muenchen.de/aktuell/index.htm>

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Atemschutzmasken liegt für Baden-Württemberg landesweit beim Regierungspräsidium Tübingen.

marktueberwachung@rpt.bwl.de

- **Nicht von Normen erfasste Mund-Nase-Bedeckungen („Alltagsmasken“):**

Bei nicht zertifizierten Stoffmasken handelt es sich um behelfsmäßige Mund-Nasen-Bedeckungen, sogenannte Alltagsmasken oder Community-Masken. Damit kann die Infektionsgefahr herabgesetzt werden, indem die Masken zumindest eine Barriere zur Vermeidung von Tröpfchen- oder Speichelübertragung bieten. Als „Textiler Hygieneartikel für den privaten Gebrauch“ entfallen hier die komplexen Anforderungen des EU-Medizinprodukte- bzw. PSA-Rechts. Textile Mund-Nase-Bedeckungen unterliegen aber als allgemeine Verbraucherprodukte dem Produktsicherheitsgesetz und der EU-Verordnung zur Bezeichnung von Textilfasern und der damit zusammenhängenden Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen (EU Nr. 1007/2011) und müssen diesbezüglich die entsprechenden EU Anforderungen erfüllen.

Die Faserzusammensetzung (Faserbezeichnung und Gewichtsanteile) müssen dementsprechend dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich zum Beispiel als Etikett und in deutscher Sprache fest an das Textil angebracht werden. Die Zuständigkeit für die Überwachung des Inverkehrbringens derartiger einfacher Masken liegt landesweit beim Regierungspräsidium Tübingen:

marktueberwachung@rpt.bwl.de

Derartige Masken, die keiner der beiden vorgenannten Gruppen unterliegen, dürfen kein CE-Zeichen tragen und in der vom Hersteller zu definierenden Zweckbestimmung keine Schutzwirkung vor Gesundheitsgefahren suggerieren. Durch Benutzerinformationen muss eindeutig erkennbar sein, dass keine ausreichende Schutzwirkung gegen gefährliche

Stoffe gegeben ist. Auf dem Produkt oder der kleinsten Verpackung ist deutlich der Hinweis anzuführen, dass das Produkt **keine persönliche Schutzausrüstung** ist und den Träger nicht vor einer Ansteckung schützt.

Ob derartige Produkte in einer konkreten Verwendung geeignet sind und verwendet werden dürfen, liegt dann in der Verantwortung des Verwenders bzw. Arbeitgebers. Fragen hierzu liegen nicht in der Zuständigkeit der Marktüberwachung.

Das Robert-Koch-Institut, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte haben unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html?n=13490888

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf>

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

weitere Informationen zu Atemschutz-, OP-Masken und behelfsmäßigen Mund-Nase-Bedeckungen bereit gestellt.

- **Gesichts- bzw. Augenschutz**

Augenschutzgeräte (Augenschutzschilde, Gesichtsvisiere, Gesichtsschilde „Faceshields“) werden als PSA Kategorie II nach der Verordnung (EU) 2016/425 (PSA-Verordnung) eingestuft. Somit müssen Hersteller / Inverkehrbringer, die eine Schutzfunktion für diese Geräte deklarieren, sich an eine anerkannte Prüfstelle für die Durchführung einer Baumusterprüfung wenden.

Auf der Basis einer positiv durchlaufenen Baumusterprüfung (Zertifikat: gültige EU-Baumusterprüfbescheinigung) stellt der Hersteller im Anschluss die Konformitätserklärung aus und die Produkte tragen die Kennzeichnung „CE“.

Hinweis: Laut den unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/> (Stand 16.06.2020) veröffentlichten Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind Gesichtsschilde („Faceshields“) nicht als Mund-Nase-Schutz im Sinne von § 3 Abs. 1 der Corona-Verordnung geeignet und dürfen nicht als Alternative zur Alltagsmaske getragen werden.

2. Desinfektionsmittel

- **Hände- und Oberflächendesinfektionsmittel**

Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion (Anwendung auf unverletzter Haut) und Flächendesinfektion sind Biozidprodukte (mit Ausnahme von Arzneimitteln und Medizinprodukten) gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukte-Verordnung). Grundsätzlich gilt für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten, dass sie nur auf dem

Markt bereitgestellt oder verwendet werden dürfen, wenn sie gemäß der Biozidprodukte-Verordnung zugelassen wurden.

Zuständig für die Überwachung des Inverkehrbringens (Einfuhr und Handel) von Biozidprodukten ist landesweit das Regierungspräsidium Tübingen:

marktueberwachung@rpt.bwl.de

- **Was muss bei der Herstellung von Händedesinfektionsmittel als Biozid beachtet werden?**

Vor dem Inverkehrbringen müssen Händedesinfektionsmittel als Biozidprodukt durch die nationale Zulassungsbehörde, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zugelassen werden.

Es gibt eine aktuelle Ausnahmeregelung der BAuA (zeitlich befristet), erlassen für Apotheken, pharmazeutische und chemische Industrie, Personen des öffentlichen Rechts. Fällt ein Betrieb nicht in diese Industriesparten, so muss er bei der BAuA einen Zulassungsantrag stellen.

Weiterführende Informationen sowie ein Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der BAuA eingestellt:

https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Covid19/Covid19_dossier.html?pos=1

- **Was muss bei der Herstellung von Flächendesinfektionsmittel als Biozid beachtet werden?**

Vor dem Inverkehrbringen müssen Flächendesinfektionsmittel als Biozidprodukt durch die nationale Zulassungsbehörde, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zugelassen werden.

Die zeitlich befristete Ausnahmeregelung der BAuA, erlassen für Apotheken, pharmazeutische und chemische Industrie, Personen des öffentlichen Rechts, ist zum 30.09.2020 außer Kraft getreten.

Die Bundesregierung beobachtet aber weiter die Entwicklung auf dem Markt und wird im Bedarfsfall darüber entscheiden, ob eine neue Allgemeinverfügung notwendig ist.

Weitere Informationen sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der BAuA eingestellt:

https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Covid19/Covid19_dossier.html?pos=2

3. Fragen zu sonstigen medizinischen und pharmazeutischen Angelegenheiten

- **Antigen-Schnelltests (Point-of-Care-Tests, POCT)**

Neben dem PCR-Test, der zur Testung von Personen mit entsprechenden Symptomen eingesetzt wird, kommen in bestimmten Fällen **Antigen-Schnelltests** zum direkten Erregernachweis mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Anwendung.

- **Was ist bei der Herstellung bzw. beim Vertrieb von Antigen-Schnelltests zu beachten?**

Antigen-Schnelltests sind In-vitro-Diagnostika (IVD) und damit Medizinprodukte. Hersteller, EU-Bevollmächtigte oder Einführer sind nach § 5 Medizinproduktegesetz (MPG) verantwortlich für das Inverkehrbringen solcher Produkte unter Einhaltung der IVD-Richtlinie 98/79/EG.

Folgende Angaben und Unterlagen sind erforderlich:

- Name / Adresse des Herstellers und Bevollmächtigten (in der EU)
- EU-Konformitätserklärung / CE-Kennzeichnung
- Zertifikat gemäß 13485 des Herstellers
- Benennung eines Sicherheitsbeauftragten bzgl. IVDs
- Zweckbestimmung des Produktes
- Gebrauchsinformationen (mit dem Hinweis: „for professional use only“, Leistungsparameter, Kreuzreaktivität, ...)
- Kennzeichnung
- DIMDI-Anzeige

Sollten Hersteller, EU-Bevollmächtigte oder Einführer diesen Nachweis nicht oder nur teilweise erbringen können, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf eine befristete Sonderzulassung gemäß §11 Abs. 1 MPG beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu stellen (medizinprodukte@bfarm.de).

Medizinprodukte unterliegen der Überwachung durch die Regierungspräsidien. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Sitz des Herstellers, EU-Bevollmächtigten oder Einführers. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Tübingen: medizinprodukte@rpt.bwl.de

Freiburg: medizinprodukte@rpf.bwl.de

Karlsruhe: medizinprodukte@rpk.bwl.de

Stuttgart: abteilung10@rps.bwl.de

- **Mindestanforderungen an Antigen-Schnelltests**

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) die Mindestkriterien für Antigen-Schnelltests gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) vom 30. November 2020 festgelegt. Diese Mindestkriterien sind unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?cms_pos=7

Darüber hinaus informiert das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) über Antigen-Schnelltests, die laut Angaben der Hersteller diese Mindestkriterien erfüllen. Eine Liste dieser Tests zur professionellen Anwendung ist unter folgendem Link veröffentlicht:

www.bfarm.de/antigentests

Das PEI führt zudem eine vergleichende Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests durch. Das Ergebnis dieser Bewertung ist unter folgendem Link einsehbar:

https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Diese Liste wird kontinuierlich aktualisiert.

- **Wer darf Antigen-Schnelltests durchführen?**

Die SARS-CoV-2-Teststrategie Baden-Württemberg sieht kostenlose Antigen-Schnelltests für Patienten, Personal und Besucher von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen vor. Danach dürfen geschulte Pflegefachkräfte dieser Einrichtungen Antigen-Schnelltests an Personen ohne Krankheitssymptome durchführen.

Auch Apotheken dürfen Antigen-Schnelltests bei Personen ohne Krankheitssymptome durchführen. Die Tests zahlen die Verbraucher selbst.

Weitere Informationen unter:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Teststrategie-SARS-CoV-2_210105.pdf

https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv_2020-12/index.html#BJNR633600020BJNE000801126

Allgemein:

Die Abgabe dieser Antigen-Schnelltests (IVD) ist in §3 Absatz 4 und Absatz 4a der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) geregelt, siehe unter:

https://www.gesetze-im-internet.de/mpav/_3.html

Eine Abgabe von Antigen-Schnelltests an Laien zur Selbsttestung ist nicht zulässig. Derzeit sind keine Antigen-Selbsttests am Markt, die von Laien angewendet werden dürfen.

4. Fragen zur Ausbildung bei Pflege- und Gesundheitsfachberufen

- **Werden Pflege- und Gesundheitsfachberufsschulen geschlossen?**
- **Sind Prüfungen weiterhin möglich?**
- **Wird der Ausbildungsbeginn verschoben?**

Mit Erlass des Sozialministeriums vom 19.03.2020 wurde mitgeteilt, dass alle Schulen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe zu schließen sind. Die Schließung der Schulen ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

Möglich bleiben Prüfungsabnahmen für Kurse in der Entbindungspflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Notfallsanitäter, Weiterbildung Intensivpflege, Gesundheits- und Kranken- sowie Altenpflegehilfe, die bis zum 30.05.2020 die Ausbildung abschließen.

Ausbildungen, die zum 01.04.2020 beginnen sollten, beginnen teilweise zu späteren Zeitpunkten. Das Regierungspräsidium geht mit entsprechenden Anträgen großzügig um.

- **Prüfungszulassung trotz Fehlzeitenüberschreitung?**

Mit Erlass des Sozialministeriums vom 19.03.2020 wurde mitgeteilt, dass bei Anträgen auf Anrechnung von unzulässig überschrittenen Fehlzeiten besondere Härte angenommen werden muss. Es könnten auch über die zulässigen Fehlzeiten hinaus entstandenen Fehlzeiten angerechnet werden.

Anträge sind an das Regierungspräsidium zu stellen. Dieses entscheidet im Einzelfall.

- **Finden praktische Prüfungen statt?**

Mit Erlass des Sozialministeriums vom 19.03.2020 wurde mitgeteilt, dass die praktischen Prüfungen in den ausnahmsweise zulässigen Prüfungen als Simulationsprüfung erfolgen können, sofern es die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorsieht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Frau Döring (denise.doering@rpt.bwl.de; Tel.: 07071 757-3291) oder Frau Dr. Lang (barbara.lang@rpt.bwl.de; Tel.: 07071 757-3268)

5. Fragen zu Labortätigkeiten mit SARS-CoV-2

➤ **Labordiagnostik**

Die Arbeiten sind gemäß § 16 (1), Satz 1 Biostoffverordnung (BioStoffV) bei der zuständigen Behörde 30 Tage vor Aufnahme anzuzeigen. Die zuständige Behörde für die Anzeige ist die nach § 2 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

Für die Feststellung und Heilbehandlung einer CoVID-19-Infektion besteht ein Arztvorbehalt (§ 24 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit Corona-Virus Meldeverordnung).

➤ **Arbeiten mit positiv getestetem Untersuchungsmaterial als Referenzmaterial zur Erprobung alternativer SARS-CoV-2 Nachweis- und Testverfahren**

Die Arbeiten sind gemäß § 16 (1), Satz 1 BioStoffV bei der zuständigen Behörde 30 Tage vor Aufnahme anzuzeigen. Die zuständige Behörde für die Anzeige ist die nach § 2 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

Die Tätigkeiten fallen unter die Bestimmungen des § 44 Infektionsschutzgesetz. Die Arbeiten sind beim Referat 25 des Regierungspräsidiums Tübingen 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten durch eine Person anzuzeigen, die im Besitz der notwendigen Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern ist.

➤ **Sonstige Tätigkeiten mit SARS-Co-V-2**

Für die Arbeiten ist beim Referat 25 des Regierungspräsidiums Tübingen eine Erlaubnis gemäß § 15 BioStoffV zu beantragen.

Die Tätigkeiten fallen auch unter die Bestimmungen des § 44 Infektionsschutzgesetz. Die Arbeiten sind beim Referat 25 des Regierungspräsidiums Tübingen 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten durch eine Person anzuzeigen, die im Besitz der notwendigen Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: infektionsschutz@rpt.bwl.de

6. Informationen für Krankenhäuser

➤ **Fragen zur Krankenhausbehandlung durch Rehabilitationseinrichtungen nach § 22 KHG**

Um sicherzustellen, dass die Krankenhäuser bei steigender Fallzahl ihre Behandlungskapazitäten gezielt für die Versorgung schwerer Infektionsfälle einsetzen können und Patientenströme so geordnet und effizient wie möglich lenken können, hat das Regierungspräsidium am 02.04.2020 per Allgemeinverfügung die Regelungen zur vollstationären Krankenhausbehandlung durch Versorge- und Rehabilitationseinrichtung auf der Internetseite veröffentlicht.

Die berechtigten Versorge- und Rehabilitationseinrichtung schließen hierzu Kooperationsvereinbarungen mit mindestens einem, möglichst benachbarten Akutkrankenhäuser ab. Die Versorgung von Notfällen ist durch das Akutkrankenhäuser zu gewährleisten, welches auch das Belegungsmanagement übernimmt.

Den Text der Allgemeinverfügung und den Antrag für Kooperationen finden Sie unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/Seiten/Allgemeinverfuegung-COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz.aspx>

Die Vorsorge- und Rehabilitationskrankenhäuser übermitteln die Kooperationsvereinbarungen dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 23, Konrad-Adenauer Straße 20, 72072 Tübingen per Mail an: poststelle@rpt.bwl.de mit dem Betreff: „Kooperationsvereinbarung COVID 19“ und dem Az: 23-5443.4.

➤ **Fragen zur Leerstandspauschale und Intensivbetten-Förderung (Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG)**

Antragsberechtigt sind alle für die Krankenhausbehandlung zugelassenen Krankenhäuser. Sie erhalten auf Antrag für das Verschieben nicht notwendiger Operationen rückwirkend zum 16. März 2020 für jedes im Verhältnis zum Vorjahr "freie Bett" eine Tagespauschale in Höhe von 560 Euro für jede neu geschaffene intensivmedizinische Behandlungseinheit mit Beatmungsmöglichkeit gibt es einen Bonus von 50.000 Euro.

Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der BWKG:

<https://www.bwkg.de/daten-fakten/downloads/verschiedenes/>

Die dazugehörige Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband, dem Verband der Privaten Krankenversicherungen sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft finden Sie [hier](#).

Die Anträge sind an das jeweils zuständige Regierungspräsidium, Referat 23 zu senden. Für den Regierungsbezirk Tübingen lautet die Adresse: ausgleichszahlungen@rpt.bwl.de.

➤ **Abschlagszahlungen auf die Ausstattungspauschale nach § 15 LKHG**

Um dem gestiegenen Ausstattungsbedarf der Krankenhäuser im Regierungsbezirk gerecht zu werden, hat das Regierungspräsidium Anfang April 2020 die Auszahlung von 75% der Fördermittel des Jahres 2019 für die Ausstattungspauschale veranlasst. Die Mittelauszahlung erfolgt über die L-Bank. Im Normalfall werden diese Mittel erst zur Jahresmitte bewilligt und ausbezahlt. Um finanzielle Engpässe für die Beschaffung von dringend nötigen Ausstattungsgegenständen abzumildern, erfolgte diese unbürokratische Vorabzahlung. Die Berechnung des konkreten Förderbetrags anhand der um eine fallbezogene Komponente aufgestockten Grundpauschale erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Regierungsbezirk Tübingen konnten so über 12,8 Mio. € vorab den nach dem Landeskrankenhausgesetz geförderten Krankenhausträgern zur Verfügung gestellt werden.

➤ **Fragen von Krankenhausträgern in Baden-Württemberg**

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat eine [Hotline](#) für Krankenhäuser eingerichtet.